

BGer 9C 562/2015 vom 19. Oktober 2015

Bundesgericht, 2015-10-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_562_2015

FR: TF 9C 562/2015 du 19 octobre 2015

IT: TF 9C 562/2015 del 19 ottobre 2015

Regeste

Ergänzungsleistung zur AHV/IV | Ergänzungsleistung

Volltext

Bundesgericht II. sozialrechtliche Abteilung 19.10.2015 9C 562/2015 (9C_562/2015)

Tribunal fédéral Ie Cour de droit social 19.10.2015 9C 562/2015 (9C_562/2015) Tribunale

federale II Corte di diritto sociale 19.10.2015 9C 562/2015 (9C_562/2015)

Ergänzungsleistung zur AHV/IV | Ergänzungsleistung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C_562/2015

Urteil vom 19. Oktober 2015 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin

Glanzmann, Präsidentin, Bundesrichterrinnen Pfiffner, Moser-Szeless, Gerichtsschreiber

Grünenfelder. Verfahrensbeteiligte A. _____, vertreten durch B. _____,

Beschwerdeführerin, gegen Gemeinde Thalwil, Durchführungsstelle für Zusatzleistungen

zur AHV/IV, Alte Landstrasse 108, 8800 Thalwil, Beschwerdegegnerin. Gegenstand

Ergänzungsleistung zur AHV/IV, Beschwerde gegen den Entscheid des

Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 22. Mai 2015. In Erwägung, dass

A. _____ Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen den Entscheid

des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 22. Mai 2015 führen lässt, dass

aufgrund der vorinstanzlichen Erwägungen eine sachgerechte Anfechtung möglich war und

demzufolge eine Verletzung der Begründungspflicht bzw. des Anspruchs auf rechtliches

Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) ausscheidet (vgl. BGE 134 I 83 E. 4.1 S. 88), dass Einsprachen

ein Rechtsbegehren und eine Begründung enthalten müssen (Art. 10 Abs. 1 ATSV i.V.m.

Art. 52 Abs. 1 erster Teilsatz ATSG), wobei es für die Annahme einer Einsprache genügt,

wenn der Wille der versicherten Person klar erkennbar ist, die Verfügung nicht hinnehmen

zu wollen (vgl. Urteil 9C_466/2014 vom 2. Juli 2015 E. 3.2 mit Hinweisen), dass die

gesetzliche Überprüfungsbefugnis des Bundesgerichts in Bezug auf die vorinstanzliche

Beweiswürdigung und Sachverhaltsfeststellung (vgl. BGE 132 V 393 E. 3.2 und 3.3 S. 397

ff.; SVR 2009 IV Nr. 53 S. 164, 9C_204/2009 E. 4.1, nicht publ. in: BGE 135 V 254 ; Urteil

9C_81/2011 vom 28. März 2011 E. 3.2) eingeschränkt ist (Art. 97 Abs. 1 sowie Art. 105

Abs. 1 und 2 BGG), und noch keine offensichtliche Unrichtigkeit vorliegt, nur weil eine

andere Lösung ebenfalls in Betracht fällt, selbst wenn diese als die plausiblere erscheint

(Urteil 9C_311/2013 vom 12. November 2013 E. 2.1), dass die Vorinstanz insbesondere in

Bezug auf die E-Mails der Beschwerdeführerin vom 1./2. Juli 2014 festgestellt hat, diese

hätten sich auf die Auszahlung des Freizügigkeitskontos und eine Kontoumwandlung

bezogen, wobei die Versicherte (ausschliesslich) der Sozialarbeiterin der Sozialstelle

C. _____, und nicht der Beschwerdegegnerin gegenüber erklärt habe, Letztere mache ihr

Vorschriften betreffend Vermögensanrechnung und -verzehr und ausserdem ihre Bedenken

bezüglich der vorgenommenen Mietzinsanrechnung geäussert habe, dass gemäss den

weiteren Feststellungen des kantonalen Sozialversicherungsgerichts aus dem ärztlichen Zeugnis der behandelnden Psychiaterin med. pract. D. _____ vom 28. Juni 2014 hervorgehe, ein Wohnungswechsel mit Verlust des gewohnten sozialen Umfeldes könnte bei ihrer Patientin erheblichen Stress verursachen und die Symptomatik der Grundkrankheit verstärken, dass die Vorinstanz schliesslich festgestellt hat, auch aus dem Gespräch vom 11. Juni 2014 lasse sich gestützt auf die Akten kein rechtsgenügender Anfechtungswille herleiten, dass die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen weder aktenwidrig noch sonstwie offensichtlich unrichtig sind, zumal es sich bei den Einwänden der Versicherten bezüglich des Gesprächs vom 11. Juni 2014 um blosser Behauptungen handelt, die nicht belegt sind, dass die gestützt darauf vom kantonalen Sozialversicherungsgericht gezogene Schlussfolgerung, wonach aufgrund der bis zum (unbestrittenen) Ablauf der Einsprachefrist am 11. Juli 2014 getroffenen Vorkehren der Versicherten kein hinreichender Einsprachewille erkennbar ist, vor Bundesrecht Stand hält, mithin das Zustellen einer Orientierungskopie per E-Mail ("Cc:") an die Beschwerdegegnerin in diesem Zusammenhang keine rechtsgültige Einsprache zu begründen vermag, und die im ärztlichen Zeugnis von med. pract. D. _____ erwähnten psychischen Konsequenzen eines Wohnungswechsels für die Bemessung der Ergänzungsleistungen nicht relevant sind, dass weder ersichtlich noch weiter substantiiert ist, inwiefern das Fehlen der Unterschrift der Versicherten auf den Verfügungen vom 6. Juni 2014 daran etwas ändern soll, dass die Durchführungsstelle angesichts des für sie nicht klar erkennbaren Willens der Beschwerdeführerin, die Verfügungen vom 6. Juni 2014 anzufechten, keine Nachfrist gewähren musste (vgl. Urteil 8C_475/2007 vom 23. April 2008 E. 4.2), dass aufgrund der zutreffenden Rechtsmittelbelehrungen (vgl. Verfügungen vom 6. Juni 2014) auch kein Anlass für ein Vorgehen gemäss Art. 27 Abs. 2 ATSG bestand (vgl. Urteil 2C_407/2012 vom 23. November 2012 E. 3.2), zumal die Durchführungsstelle keine allgemeine Beratungspflicht von Amtes wegen trifft (vgl. Ulrich Meyer, Grundlagen, Begriff und Grenzen der Beratungspflicht der Sozialversicherungsträger nach Art. 27 Abs. 2 ATSG, in: Schaffhauser/Schlauri (Hrsg.), Sozialversicherungsrechtstagung 2006, S. 25), dass das kantonale Sozialversicherungsgericht den Nichteintretensentscheid der Durchführungsstelle vom 19. Dezember 2014 insgesamt zu Recht bestätigt hat, dass die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist und daher im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 BGG erledigt wird, dass die Beschwerdeführerin als unterliegende Partei die Gerichtskosten zu tragen hat (Art. 66 Abs. 1 BGG), erkennt das Bundesgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 500.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 19. Oktober 2015 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Glanzmann Der Gerichtsschreiber: Grünenfelder

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.